



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0073/2024		Datum: 13.03.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61 AL	
Betreff: Altersgerechte Gestaltung Öffentlicher Raum - weitere Vorgehensweise			
Gremienweg:			
19.03.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Unterrichtung:

Der Antrag AT/0155/2023 „Altersgerechte Anpassung des öffentlichen Raumes“ wurde vom Stadtrat zur weiteren fachlichen Beratung und Aufarbeitung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität verwiesen. Bezüglich der Vorgehensweise fanden verwaltungsinterne Abstimmungsgespräche unter anderen auch mit Einbeziehung der (seinerzeitigen) City-Managerin, Frau Schuff statt, um eine pragmatische Vorgehensweise im Sinne der Antragstellung zu entwickeln.

Die Stadt wird private Initiativen, die eine Beitrag zur Belebung des öffentlichen Raumes liefern, unterstützen. In den letzten Jahren hat sich, bedingt auch durch die Corona-Pandemie, bei vielen Akteuren der Stadtgesellschaft der Blick auf die Bedeutung des öffentlichen Raumes, seine Chancen/Potenziale aber auch auf seine Defizite/Mängel gerichtet. Wenn es aus privaten Initiativen heraus in diesem Zusammenhang Anregungen gibt, positive Impulse zu setzen, so ist dies zu begrüßen.

Der mit dem Antrag verfolgte Ansatz, dass Eigentümer bzw. Mieter von Ladenlokalen den Passanten vor ihrem jeweiligen Schaufenster eine Sitzmöglichkeit in Form von Stühlen oder Bänken ohne gastronomisches Angebot anbieten können, kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in dem jeweiligen Quartier liefern.

Auch im aktuellen Innenstadtkonzept vom 17.10.2023 (Stadt+Handel, Dortmund), welches der Stadtrat am 16.11.23 beschlossen hat, findet sich als Empfehlung u.a. die Erhöhung der Aufenthaltsqualität auf innerstädtischen Plätzen durch Beschattung und Sitzmobiliar (a.a.O., S.68, Nr.0.5).

Nachfolgend wird man hinsichtlich der Initiativgruppen differenzieren können zwischen dem

- durch private Gewerbetreibenden initiierten Angebot vor den Ladenlokalen und
- den städtischerseits der Öffentlichkeit anzubietenden Sitzmöbeln.

Zu a) private Gewerbetreibende

Um die Realisierung des Ansatzes nicht durch oftmals als zu restriktiv empfundenen Verwaltungsregelwerk zu behindern, sollte, auch wenn es aktuell nur eine Initiative aus der Altstadt in dieser Angelegenheit bekannt ist, eine räumliche Beschränkung der Zulässigkeit einer solchen Sondernutzung nicht unter Verweis auf die geltende „Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ erfolgen.

Die Verwaltung nimmt eine experimentelle Öffnung der Richtlinie ab diesem Frühjahr für ein Jahr vor, dass Sitzgelegenheiten auch ohne Koppelung an eine gastronomische Nutzung vor den Einzelhandelsläden möglich sind. Anschließend erfolgt eine Bewertung, ob sich diese Öffnung auch im Hinblick auf eine qualitätvolle Stadtgestaltung bewährt hat oder mit Empfehlungen oder Richtlinien nachgesteuert werden muss.

Zusammen mit dieser experimentellen Öffnung sollte die bisher bewährte Verwaltungspraxis in der Innenstadt auch auf das übrige Stadtgebiet zur Anwendung gebracht werden. Es sollen daher zukünftig innerhalb des Stadtraumes, also in allen Stadtteilen, solche Projekte ermöglicht werden. Daher wird die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf das gesamte Stadtgebiet aus den Erfahrungen der Verwaltungspraxis der beteiligten Ämter vorgenommen.

Die experimentelle Öffnung ist wie folgt vorgesehen:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, Gewerbetreibenden das Aufstellen von Sitzgelegenheiten zum Verweilen vor den Ladenlokalen zu erlauben. Dabei wird die Verwaltung die Zulässigkeit an den in der „Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ unter Kap. V Pkt. 2.3-2.4 für Gastronomiemöblierung sowie 3.3-3.4 für Warenauslagen formulierten Grundsätzen orientieren.

D.h. konkret, dass die von Sitzmöbeln in Anspruch genommene öffentliche Fläche nur der Breite der Straßenfront des dazugehörenden Einzelhandels- oder Gewerbebetriebs entsprechen und in der Summe nicht mehr als 50% der Geschäftsfront umfassen darf.

Es bleibt weiterhin bei der Regelung, dass, wie bei Warenauslagen und Werbeträgern in der Richtlinie bereits vorgegeben, diese jeweils nur alternativ („oder“) aufgestellt werden dürfen, oder aber das jeweilige Sitzmöbel noch hinzutreten darf und dann die maximal beanspruchte Flächenausdehnung bei 50% der Geschäftsfrontbreite unverändert bleibt.

Eine jahreszeitliche Beschränkung sollte es nicht geben, denn ein Sitzbedürfnis gibt es zu allen Zeiten.

Zu b) Städtische Dienststellen

Die im zweiten Teil des Antrags formulierten Aspekte betreffen die städtischen Überlegungen, den öffentlichen Raum insgesamt systematisch mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen auszustatten. Formal wurde dieses Ziel bereits im Verkehrsentwicklungsplan 2030 (VEP 2030) mit dem Sitzroutenkonzept (S.129) formuliert.

Ähnlich wie die Ausstattung mit Fahrradabstellanlagen, zeigt sich hier eine Daueraufgabe, die planmäßig nach entsprechenden finanziellen Möglichkeiten umgesetzt werden muss. Das Sitzroutenkonzept gewinnt auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der absehbar zunehmenden Hitzeperioden an Bedeutung.

In regelmäßigen Abstand von ca. 150-200m und je nach Situation vor Ort möglichst auch beschattete Bänke anzubieten, wird für alle Altersgruppen zu Attraktivitätssteigerung des Raumes beitragen.

Mit Blick auf die potentiellen Nutzergruppen wird man verschiedenen Sitzmöbel in Betracht ziehen können. Hier sind Stühle und Sitzpöller ebenso zu nennen, wie Bänke mit und ohne Lehne.

Wie angesichts der sommerlichen Hitzeperioden eine adäquate Beschattung sichergestellt werden kann, ist im Einzelfall von der jeweiligen Örtlichkeit und dem zur Verfügung stehenden Raum bzw. dem Umfeld abhängig und zu prüfen.

Soweit man bislang speziell in den bestehenden Fußgängerzonen bei der Begrenztheit des zur Verfügung stehenden Verkehrsraumes sowie der unterirdischen Leitungen auf Baumpflanzungen verzichtet hat und diese hier nur im Bereich der platzartigen Aufweitung findet, wird man auch zukünftig eine punktuelle Beschattung unter Berücksichtigung der notwendigen Durchfahrtsbreiten (Lieferverkehr, Einsatzfahrzeuge) durch Bäume außerhalb städtischer Plätze oder bestehender Alleen nur punktuell erreichen können.

Eine sinnvolle Alternative könnten im Einzelfall auch Sonnensegel bzw. -schirme sein. Mit denen auch bereits auf einem Spielplatz Erfahrungen gesammelt worden sind (Schmuckkästchen der Kaiserin Augusta).

Zu Wiedererkennbarkeit sollte das Mobiliar in einem abgestimmten Design als städtische Produkt erkennbar sein. Hierzu bedarf keiner Regelung in einer Gestaltungsrichtlinie. Ggf. kann hierzu ähnlich wie bei der Handlungsanweisung für die Standardisierung von Straßenbaudetails vorgegangen werden.

Abschließend sei auf die verschiedenen Umsetzungspfade bei der Modellauswahl von Sitzmöbeln durch die relevanten privaten und/oder öffentlichen Akteure hingewiesen:

1. öffentliche Sitzmöbel

Stadt kauft einheitlich ein und stellt auf (festmontiert, die klassische Parkbank-Lösung)

- Stuhl/ Anlehnmöbel
- Sitzbänke mit Rückenlehne
- Sitzbänke mit Rückenlehne und seniorengerecht (+2 Armlehnen in Mittellage)
- Stehtisch/Tisch
- Parklet-Element/ Sitzgruppe/ modulare Elemente

2. öffentliche Sitzmöbel zur Weitergabe

Stadt kauft einheitlich ein und stellt Gewerbetreibenden zur Verfügung - (zur mobilen Nutzung, vergleichbar Gastro-Möbel, Ordnungsamt kann überwachen)

- Stuhl
- Sitzbänke mit Rückenlehne

3. "private" Sitzmöbel der Gewerbetreibenden (unterschiedliche Möbel werden nach den Gestaltungsvorgaben von "privat" eingekauft, angemeldet und mobil aufgestellt, Ordnungsamt kann überwachen)

- Stuhl
- Sitzbänke mit Rückenlehne

Der Ausschuss nimmt Kenntnis, dass

zu a) einerseits hinsichtlich der Anpassung der „Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ die Verwaltung einen Beschlussvorschlag für die städtischen Gremien in Kürze mit dem Ziel erarbeitet, den Geltungsbereich der Richtlinie auf das gesamte Stadtgebiet auszudehnen,

andererseits bereits ab 1.4.2024 experimentell mit der o.g. Aufweitung der Richtlinie (Entkoppelung von der gastronomischen Nutzung) in der Altstadt- und Innenstadt verfahren wird. Hierzu erfolgt nach spätestens einem Jahr eine Bewertung und erneute Behandlung im ASM bzw. dem für Stadtgestaltung zuständigen Fachausschuss

und

zu b)

das für den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) federführend zuständige Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung sich mit den zu beteiligenden Fachämtern im Hinblick auf die Konkretisierung der Sitzmöblierung für einen ersten Teilraum „Innenstadt“ mit dem Ziel einer stufenweisen und auch zeitnahen Umsetzung abstimmen wird und dann im ASM unterrichtet.

Finanzielle Auswirkungen: derzeit keine, erst bei Beschlussfassung zu b.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine